

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Digitalisierung der Schulen
in Nordrhein-Westfalen
(RL DigitalPakt NRW)
für Maßnahmen an Schulen und in Regionen;
Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 27.12.2022 - 71.06.27.19-000055

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 11.09.2019
(BASS 11-02 Nr. 34)

1

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Datum „30. September 2003“ wird durch „6. Juni 2022“ ersetzt.
- b) Die Seitenzahl „1254“ wird durch „445“ ersetzt.
- c) Am Ende des vierten Aufzählungspunktes wird der „.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Dem vierten Aufzählungspunkt wird folgender fünfter Aufzählungspunkt angefügt:
„- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Aufzählungspunkt b) wird das Wort „regionale“ durch „Regionale“ ersetzt.
- b) Dem Aufzählungspunkt b) wird folgender Aufzählungspunkt c) angefügt:

„c) Landesweite Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Die Förderung umfasst Entwicklung, Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.“

3. Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 angefügt:

„2.5 Landesweite Maßnahmen

- a) Ausstattung von Einrichtungen der zweiten Phase der Lehrerbildung sowie von Schulen und Bildungseinrichtungen mit landesweiter Bedeutung mit den erforderlichen Dateninfrastrukturen, drahtlosen Netzwerken sowie Anzeige- und Interaktionsgeräten, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte.
 - b) Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Servicequalität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern.
 - c) Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen mit landesweiter Wirkung.“
4. In Nummer 4.1 wird unter dem Aufzählungszeichen b) die Nummer „2.4“ durch „2.5“ ersetzt.

5. Der Nummer 4.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 gilt:

Landesweite Investitionsmaßnahmen müssen technologische oder pädagogische oder funktionale Vorteile bieten und strukturbildende Wirkungen entfalten (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung).“

6. Der Nummer 5.4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen für das Schulträgerbudget sind nicht auf Maßnahmen gemäß Nummer 2.5 anzuwenden.“

7. In Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Investitionsmaßnahmen“ wird das Wort „sowie“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „sowie“ wird in einer neuen Zeile folgendes Aufzählungszeichen eingefügt: „- landesweiten Investitionsmaßnahmen.“
- c) Nach dem Aufzählungszeichen d) wird folgendes Aufzählungszeichen e) angefügt:

„e) Landesweite Maßnahmen unterliegen nicht dem Förderbudget, sondern werden maßnahmenorientiert nach Nummer 2.4 VV/2.3 VVG zu § 44 LHO bemessen. Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für Miete, Mietkauf und Leasing. Dasselbe gilt für laufende Ausgaben der Verwaltung (Personalausgaben, Sachausgaben) sowie Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen.“

8. Der Nummer 7.1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für landesweite Maßnahmen sind maßnahmenbezogene Anträge gemäß Anlage 7 zu stellen.“

9. In Nummer 7.1.2.1 werden unter Aufzählungspunkt a) nach dem Wort „Schulen“ die Worte „und einbezogenen Bildungseinrichtungen“ ange-

fügt; unter Aufzählungspunkt c) werden nach der Zahl „1“ die Worte „sowie der Anlage 8a oder 8b bei landesweiten Maßnahmen“ angefügt.

10. Der Nummer 7.1.2.2 werden nach dem Aufzählungspunkt c) folgende Sätze angefügt:

„Anträge nach Nummer 2.5 enthalten folgende weiteren Angaben zu jeder beantragten landesweiten Maßnahme

- a) Erläuterung der technologischen oder pädagogischen oder funktionalen Vorteile,
- b) Erläuterung der strukturbildenden Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung).“

11. Nummer 7.2.1 wird wie folgt gefasst:

„7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist

a) für die Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Detmold ist Benannte Stelle für den Bund gemäß § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zum „DigitalPakt Schule“.

b) für die Maßnahmen gemäß Nummer 2.5 das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.“

12. Der Nummer 7 wird folgende Nummer 7.5 angefügt:

„7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.“

13. Nach Anlage 6 werden die Anlagen 7, 7a sowie 8a und 8b in der aus den angefügten Anlagen dieses Änderungserlasses ersichtlichen Fassung eingefügt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 7 - Seite 1 -

<p>Antrag des Landes</p> <p>Nordrhein-Westfalen</p> <p style="text-align: center;">zum DigitalPakt Schule auf die Gewährung von Finanzhilfen für landesweite Maßnahmen entsprechend der Bekanntmachung zum DigitalPakt Schule NRW vom _____._____</p> <p style="text-align: center;">Projektname</p> <hr style="width: 80%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;">Stand: _____._____</p> <p style="text-align: center;">Geplante Laufzeit: _____ Monate</p> <p style="text-align: center;">Geschätzte Gesamtkosten: _____ Euro</p>

1. Ziele der Investitionsmaßnahme
2. Maßnahmenbeschreibung und Darstellung der Zusammenarbeit (Organisationsstruktur)
3. Strukturbildende Wirkung der Investitionsmaßnahme
4. Investitionsplanung
5. Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt im Fall von § 4 Satz 3 VV
6. Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept über die Sicherstellung der Nachhaltigkeit, sofern eine auf dauerhaften Betrieb ausgelegte Infrastruktur entwickelt werden soll
7. Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen
8. Benennung eines maßnahmenbezogenen Ansprechpartners für das Vorhaben im Land

h) Benennung eines maßnahmenbezogenen Ansprechpartners für das Vorhaben im Land
Die eingegangenen Anträge werden von der _____ nach folgenden Kriterien bewertet und geprüft (Ziffer 7 Absatz 4 der Förderbekanntmachung der Länder zu Finanzhilfen für landesweite Investitionsmaßnahmen):
a) Bezug des Vorhabens zu den Zielen des Digitalpakts Schule
b) Erfolgsaussichten und strukturbildender Effekt der Maßnahme
c) Darstellung der Zusammenarbeit zur Erreichung des Projektziels
d) Förderfähigkeit der beantragten Mittel (inklusive der Notwendigkeit und Angemessenheit)
e) Angemessenheit der vorhabenbezogenen Ressourcenplanung
f) Wirkungskraft und Reichweite des Ergebnisses

Anlage 7a

Prüfvorlage für das landesweite Vorhaben

„_____“

Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024, Steuerungsgruppe
Förderfähig sind insbesondere (Ziffer X Absatz X Satz X der Förderbekanntmachung zu Finanzhilfen für landesweite Investitionsmaßnahmen)
1. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der Beratung und der Qualifizierung des Lehrpersonals 2. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen, Förderfähig sind auch Vorhaben mit dem Ziel, technische Lösungen zu entwickeln, die an besondere rechtliche Erfordernisse der Schulpraxis angepasst sind und als Musterlösungen konzipiert werden.
Der Antrag enthält (Ziffer 7 Absatz 1 a) bis i) und 2 der Gemeinsamen Förderbekanntmachung der Länder zu Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen)
a) Ziele der Investitionsmaßnahme.
b) eine Maßnahmenbeschreibung und Darstellung der Zusammenarbeit
c) Darstellung der strukturbildenden Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3)
d) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung mit Meilensteinen, inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme)
e) im Fall von § 4 Satz 3 VV eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt
f) sofern eine auf dauerhaften Betrieb ausgelegte Infrastruktur entwickelt werden soll: eine Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung der Nachhaltigkeit.
g) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen.

Anlage 8a

Bestätigung des Antragstellers für Maßnahmen nach 2.5 über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support für landesweite Maßnahmen in der Zuständigkeit des Landes

Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung

Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:

internen Service

externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)

Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers

Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers

Sonstige: _____

Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, zum Beispiel Systemwartung und -pflege, Administration, Fehlerbehebung

Level 2 wird vor Ort sichergestellt durch:

internen Service

externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)

Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers

Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers

Sonstige: _____

Level 3 Lösung spezieller Probleme, die zum Beispiel Eingriff in die Programme, Betriebssysteme, Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern

Level 3 wird vor Ort sichergestellt durch:

internen Service erbracht

externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)

Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers

Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers

Sonstige: _____

**Bestätigung des Antragstellers
für Maßnahmen nach 2.5 über die Sicherstellung
von Wartung, Betrieb, IT-Support für regionale Maßnahmen**

Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung

Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:

- Service wird erbracht durch das Medienzentrum mit Mitteln des Schulträgers
- Service wird erbracht durch den Schulträger (zum Beispiel EDV-Abteilung)
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers
- Sonstige: _____

Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, zum Beispiel Systemwartung und -pflege, Administration, Fehlerbehebung

Level 2 wird vor Ort sichergestellt durch:

- Service wird erbracht durch das Medienzentrum mit Mitteln des Schulträgers
- Service wird erbracht durch den Schulträger (zum Beispiel EDV-Abteilung)
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers
- Sonstige: _____

Level 3 Lösung spezieller Probleme, die zum Beispiel Eingriff in die Programme, Betriebssysteme, Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern

Level 3 wird vor Ort sichergestellt durch:

- Service wird erbracht durch das Medienzentrum mit Mitteln des Schulträgers
- Service wird erbracht durch den Schulträger (zum Beispiel EDV-Abteilung)
- externe Dritte (öffentliche Unternehmen, private Unternehmen)
 - Rahmenvertrag aus Mitteln des Schulträgers
 - Einzelauftrag aus Mitteln des Schulträgers
- Sonstige: _____